Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 17(9)853 17. Wahlperiode 21. Juni 2012

Ausschuss für Wirtschaft

und Technologie

BKK Bundesverband

Büro Berlin Albrechtstr. 10c 10117 Berlin 030-22312-124 030-22312-119 politik@bkk-bv.de



Stellungnahme des BKK Bundesverbandes

vom 21. Juni 2012

zur

8. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Inhaltsverzeichnis

I Vorbemerkungen (Seite 2)

II Detailkommentierungen (Seite 5)

Vorbemerkungen

Die Betriebskrankenkassen begrüßen die Erweiterung der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf das Verhältnis der Krankenkassen und ihrer Verbände untereinander und zu den Versicherten sowie auf Vereinigungen von Krankenkassen.

Bereits mit dem Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetz (AMNOG) wurde das Wettbewerbs- und Kartellrecht auf den Bereich der Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern nach § 69 SGB V ausgedehnt. Insofern wird mit dem vorliegenden Entwurf ein weiterer Schritt hin zu einem dem Wettbewerb in der GKV Rechnung tragenden Rechtsrahmen vollzogen.

Die Zuständigkeit des Bundeskartellamts für die Kontrolle von Zusammenschlüssen Aufsichtsbehörde von Kassen als faktisch zusätzliche Betriebskrankenkassen allerdings kritisch. Dies kann letztlich zu unübersichtlichen und zeitaufwändigen, teils mehrstufigen Verfahrensabläufen und damit zu noch mehr Bürokratie führen. Es ist zudem davon auszugehen, dass nach dem vorliegenden Entwurf die **Fusionskontrolle** des Bundeskartellamts nach den gleichen Prüfungsmaßstäben erfolgt wie bei Unternehmenszusammenschlüssen in der freien Wirtschaft. Aus Sicht der Betriebskrankenkassen ist es daher dringend geboten, für die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung einer Kasse gegenüber Versicherten und Leistungserbringern in dem jeweiligen Erstreckungsbereich des Zusammenschlusses einheitliche und sachgerechte Kriterien anzuwenden.

Um Vereinigungen zu Beginn eines Quartals nicht zu gefährden, sollte die Frist für die Freigabe durch das Bundeskartellamt in jedem Fall von vier Monate auf maximal drei Monate reduziert werden. Dies entspricht auch der bisherigen Zeitplanung zur Genehmigung einer Fusion durch die Aufsichtsbehörden und den Planungen der erforderlichen Gremienbeschlüsse in der Selbstverwaltung der einzelnen Kassen, die konkrete Fusionszeitpunkte beschließen. Die Frist von sechs Wochen für Fusionen, die der Vermeidung einer Kassenschließung dienen, sollte ebenfalls auf höchstens vier Wochen gekürzt werden, um kurzfristige Lösungen nicht zu gefährden und

Schließungskosten, die letztlich von allen Versicherten des jeweiligen Haftungsverbundes getragen werden müssten, zu vermeiden.

Die Betriebskrankenkassen begrüßen die Möglichkeit, mit der entsprechenden Geltung des § 12 Abs. 1-3 UWG einem unlauteren Wettbewerb im Wege der Abmahnung und des einstweiligen Rechtsschutzes entgegen treten zu können. Insbesondere waren in der Vergangenheit erhebliche Differenzen im Bereich der Mitgliederwerbung festzustellen, die nunmehr im Sinne eines effizienten Wettbewerbsgeschehens gelöst werden könnten. Die Zuständigkeit Sozialgerichtsbarkeit in diesen Fällen ist sachgerecht. Dazu muss eine einheitliche Aufsichtspraxis herbeigeführt werden. Zusätzlich sollte in § 4 Absatz 3 SGB V auch die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 1-11 UWG angeordnet werden.

Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit erscheint auf Grund der vorhandenen Sachkenntnis in Fragen des Kartellrechts plausibel. Die Genehmigung der Fusion wird letztendlich von der zuständigen Aufsichtsbehörde durch Genehmigungsbescheid getroffen, das Bundeskartellamt insoweit nur in das Genehmigungsverfahren miteinbezogen. Es ist nicht Herr des Verfahrens. Für den Rechtsweg zur Überprüfung des Genehmigungsbescheides sollte daher nach wie vor die Sozialgerichtsbarkeit insgesamt zuständig sein, die sich bisher insoweit auch mit ihrer jahrelangen Fachkompetenz bewährt hat. Dies würde auch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit bei den Krankenkassen und der Verwaltungskostenbudgetierung entsprechen, da die anfallenden Kosten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erheblich über denen der Sozialgerichte liegen dürften. In jedem Fall muss eine Überschneidung von Zuständigkeiten unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten bei Genehmigungsverfahren von Zusammenschlüssen vermieden werden.

Zu den einzelnen rechtlichen Änderungen wird im Detail in der nachfolgenden Tabelle Stellung genommen.

Detailkommentierungen

§§	Neuregelung	Bewertung/Änderungs- und Klarstellungsnotwendigkeiten
Artikel X	Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch	
1. § 4 SGB V	Dem § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt: "Für das Verhältnis der Krankenkassen und ihrer Verbände untereinander und zu den Versicherten gelten die §§ 1, 2, 3, 18, 19, 20, 21, 32 bis 34a, 48 bis 80, 81 Absatz 2 Nummer 1, 2a und 6, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 bis 10 und §§ 82 bis 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Satz 2 gilt nicht für Verträge und sonstige Vereinbarungen von Krankenkassen oder deren Verbänden mit Leistungserbringern oder deren Verbänden, zu deren Abschluss die Krankenkassen oder deren Verbände gesetzlich verpflichtet sind. Satz 2 gilt auch nicht für Beschlüsse, Empfehlungen, Richtlinien oder sonstige Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist.	insoweit die textliche Wiedergabe des § 69 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz in der aktuell gültigen Fassung in Satz 4 (neu): "Satz 2 gilt auch nicht für Beschlüsse, Empfehlungen, Richtlinien oder sonstige Entscheidungen der Krankenkassen oder deren Verbände, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, sowie". Ebenso müsste – das GWB in seiner aktuellen Fassung zu Grunde gelegt – der Verweis auf § 18 GWB gestrichen werden.
	Krankenkassen können die Unterlassung unzulässiger Werbemaßnahmen von anderen Krankenkassen verlangen; § 12 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gilt entsprechend."	Wettbewerbs sollte eine einheitliche
2. § 172a SGB V (neu)	2. Nach § 172 wird folgender § 172a eingefügt: "§ 172a Anwendung der Regelungen über die Zusammenschlusskontrolle bei Vereinigungen von Krankenkassen	Die Zuständigkeit des Bundeskartellamts für die Kontrolle von Zusammenschlüssen von Krankenkassen ist kritisch zu sehen.
	(1) Bei der freiwilligen Vereinigung von Krankenkassen finden die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle nach dem Siebenten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie die §§ 48 bis 80, 81 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 4 bis 10 und §§ 82 bis 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung. (2) Finden die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle Anwendung, darf die Genehmigung nach § 144 Absatz 3 SGB V erst erfolgen, wenn das Bundeskartellamt die Vereinigung nach § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen freigegeben hat oder sie als freigegeben gilt. Hat der Vorstand einer an der Vereinigung beteiligten Krankenkasse eine Anzeige nach § 171b Absatz 2 Satz 1 abgegeben, beträgt die Frist nach § 40 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sechs Wochen. Neben die obersten Landesbehörden nach den §§ 40 Absatz 4 und 42 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen treten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. § 41 Absatz 3 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt nicht."	Monaten (§ 40 Abs 2 Satz 3 GWB) auf maximal drei Monate zu reduziert werden, die Frist von sechs Wochen für Fusionen, die der Vermeidung einer Kassenschließung dienen, sollte ebenfalls auf höchstens vier Wochen gekürzt werden.

Artikel Y		
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	In § 51 Absatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBI. I S. 2535), das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter "Rechtsbeziehungen nach § 69" durch die Wörter "die Anwendung des § 4 Absatz 3 Satz 2, § 69 oder § 172a" ersetzt.	Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen der §§ 4 Abs. 3 Satz 2 und § 69 SGB V erscheint sachgerecht. Da die Genehmigung eines Zusammenschlusses allerdings letztendlich von der zuständigen Aufsichtsbehörde durch Genehmigungsbescheid getroffen wird – das Bundeskartellamt ist nicht Herr des Verfahrens – sollte die Angabe des "oder § 172a" gestrichen werden.
Ergänzung in Artikel 1	In § 50c Absatz 2 werden nach dem Wort "Bundesbank" ein Komma und die Wörter "den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.	